

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **Für Verkauf und Lieferungen**

**der**

### **Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar (DRN)**

*DRN ist eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 136 SGB IX. Nach § 140 SGB IX können von einem Auftrag, der uns als Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erteilt wird, von 58 % des Rechnungsbetrages 50 % auf eine evtl. zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden.*

*(Wir sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und AZAV)*

#### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung, unserer Lieferung oder unserer Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Inhalt dieser Vereinbarung (Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) schriftlich vereinbart sind oder von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Dienstleistungsverträge, die mit uns abgeschlossen wurden.

## **2. Angebote und Vertragsschluss**

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für Schätzpreise bei Dienst- oder Werkleistungen, die auf einer nach bestem Wissen und Gewissen von uns durchgeführten Bewertung beruhen.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter, insbesondere zur Bearbeitungs- oder Lieferzeit, zu Preisen, Warenbeschreibungen und Ausführung übernehmen wir keine Haftung.
- 2.3 Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot, das wir binnen einer Frist von zwei Wochen annehmen können, es sei denn, dass sich aus der Bestellung etwas anderes ergibt. Die Ausführung von Werk- oder Lohnarbeiten erfolgt aufgrund der vom Kunden bereitzustellenden Vorgaben, insbesondere Maße, Zeichnungen und Angaben zu Materialien, die wir nicht zu überprüfen haben.
- 2.4 Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder Email.
- 2.5 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Gleiches gilt für die Be- und Verarbeitung von Material, das uns vom Kunden zwecks Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt wird.
- 2.6 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung, beispielsweise Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten sowie unsere Darstellungen dazu, wie beispielsweise Zeichnungen oder Abbildungen, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehene Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung und Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die sich aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technischer Verbesserungen ergeben, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile, sind insoweit zulässig, als sie mit der Verwendbarkeit zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck vereinbar sind.
- 2.7 Sofern von uns eine Leistung im Sinne eines Dienst- oder Werkvertrages zu erbringen ist, enthält unser Angebot eine Beschreibung der Leistung sowie gegebenenfalls Angaben über die zur Verwendung kommenden Teile, sofern dies nicht vom Kunden vorgegeben ist.

Fernerhin enthält es einen Zeitplan für die Leistungserbringung gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 2.8 Bei der Leistungserbringung sind wir davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten ordnungs- und fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend um die Dauer der Verzögerung.
- 2.9 Bei der Abnahme von werkvertraglichen Leistungen ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu fertigen.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden für alle Aufträge die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zugrunde gelegt. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro, ab Werkstatt, ohne Verpackung, Fracht, Porto und ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Bei Werk- oder Dienstleistungen, die auf Zeitbasis abgerechnet werden, werden die angefallenen Arbeitsstunden zu den jeweiligen gültigen Stundensätzen gemäß den Angebotspreisen oder Listenpreisen in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto nach Rechnungsdatum. Bei Verträgen mit einem Leistungswert von mehr als € 10.000,00 sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % zu verlangen. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab entsprechender Teilrechnungsstellung fällig und zahlbar.
- 3.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Weiteres in Verzug. Der zu zahlende Preis ist während des Verzuges zu den geltenden gesetzlichen Verzugszinssätzen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung ist der Kunde jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Rechnung zurückzuhalten.
- 3.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung der Leistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, insbesondere durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Leistung zu verweigern und gegebenenfalls nach Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei Verträgen über die Herstellung nicht vertretbarer

Sachen (Einzelfertigungen), Werk- oder Dienstleistungsverträgen können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

#### **4. Liefer- und Leistungszeit**

- 4.1 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Liefer- und Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten oder auf den Zeitpunkt der Versandungsbereitschaftsanzeige.
- 4.2 Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug können wir vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 4.3 Der Eintritt eines Liefer- oder Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Kunden erforderlich.
- 4.4 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, Liefer- oder Leistungsverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von uns nicht vorhersehbarer Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden ist, die wir nicht zu vertreten haben. Soweit solche Ereignisse unsere Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche und schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5 Wir sind nur zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder -leistung für unseren Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist oder die Lieferung der restlichen bestellten Waren oder der Restleistung sichergestellt und dem Kunden dadurch kein wesentlicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit. Sofern wir mit einer Lieferung

oder Leistung in Verzug geraten oder die Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich wird, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## **5. Versand und Gefahrenübergang**

- 5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder nach Abnahme der Leistung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen oder -leistungen erfolgen oder wenn wir bei Lieferungen noch andere Leistungen, beispielsweise Versand oder Installation, übernommen haben.
- 5.2 Verzögert sich der Versand, die Übergabe oder die Abnahme der Leistung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf ihn über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben oder sobald die Leistung als abgenommen gilt.
- 5.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung bei uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu liefernden Gegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.4 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden oder sonstige vergleichbare versicherbare Schäden und/oder Risiken versichert.
- 5.5 Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt der Liefer- oder Leistungsgegenstand als abgenommen, wenn
- a) die Lieferung, und sofern wir darüber hinaus gehende Leistungen schulden, die Leistung abgeschlossen ist;
  - b) wir dies dem Kunden mitgeteilt und den Kunden zur Abnahme aufgefordert haben und der Kunde die Abnahme ohne Rechtsgründe verweigert oder an dem vereinbarten Abnahmetermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht teilnimmt;
  - c) seit der Lieferung oder dem Leistungserlangen 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes begonnen hat, wie beispielsweise den Liefer- oder Leistungsgegenstand in Gebrauch genommen hat, und in diesem Falle seit Lieferung oder Leistungserlangung 6 Werkzeuge vergangen sind und

- d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen oder künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag oder sonstigem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) bleiben die gelieferten Gegenstände oder Leistungen unser Eigentum.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen oder Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte abgetreten, verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Liefer- oder Leistungsgegenstände erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware oder den Leistungsgegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir zuvor dem Kunden erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Voraussetzungen entbehrlich ist. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Leistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Falle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung/Vermischung oder Verbindung unserer Leistung entstehenden Erzeugnisse zu deren jeweiligem Wert. Bleibt bei einer Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der be- oder verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefer- oder Leistungsgegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes entstehenden Forderung gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentums anteilsgemäß dem vorstehenden Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns berechtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder kein sonstiger Mangel an Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner oder Dritten die Abtretung mitteilt.
- 6.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## **7. Mängelansprüche und Haftung**

- 7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäße Be- oder Verarbeitung und Montage oder mangelhafte Montageanleitung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Wir stehen dafür ein, dass die Beschaffenheit oder Ausführung der Lieferung oder Leistung den getroffenen Vereinbarungen entspricht. Dabei gelten Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die als solche als Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden, bezeichnet wurden, als darin einbezogen. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Aussagen des Kunden oder Dritter, insbesondere Werbeaussagen, übernehmen wir keine Haftung. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten rechtzeitig und vollständig sowie ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung erst später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel, einschließlich Falsch- oder Minderlieferung oder -leistung innerhalb von zwei Wochen ab Anzeige der Fertigstellung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 7.3 Sämtliche Materialien, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt hat, sind frei von Rechten Dritter und für den vorgesehenen Vertragszweck geeignet und müssen von uns nicht auf ihre Eignung geprüft werden.
- 7.4 Ist der gelieferte Liefer- oder Leistungsgegenstand mangelhaft, so sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder Leistung (Ersatzlieferung) berechtigt. Sollte dies fehlschlagen, d.h. insbesondere wegen Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 7.5 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware oder Leistung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache oder den Leistungsgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache oder Leistung, noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren.
- 7.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten (nicht allerdings Ausbau- und Einbaukosten), werden von uns übernommen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsanspruch als unberechtigt heraus, so können wir hieraus entstandene Kosten von dem Kunden zurückverlangen.
- 7.7 In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu ersetzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.10 Bei von uns zu erbringenden Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.



7.11 Bei Werkleistungen haften wir dafür, dass die im Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen und keine Rechte Dritter entgegenstehen.

## **8. Sonstige Haftung**

8.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder aus vertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

8.3 Wegen einer Verpflichtung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.4 Wir haften auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

8.5 Sofern wir für Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

## **9. Verjährung**

9.1 Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Fertigstellung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten nur insoweit, als die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung im Einzelfall nicht zu einer kürzeren Verjährung führen würde.

## **10. Vertraulichkeit/Urheberrechte**

10.1 Die Vertragspartner werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln und vom ihm übermittelte, insbesondere personenbezogene Daten, nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen. Sämtliche

Urheber- oder sonstige Nutzungsrechte verbleiben bei demjenigen Vertragspartner, der sie dem anderen zur Verfügung gestellt hat.

- 10.2 Werden Beistellteile und/oder Werkzeuge vom Kunden gestellt, so sind sie der Werkstatt rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge für die vertraglichen Zwecke auszuliefern, Nach Beendigung des Auftrages sind nicht verbrauchte Teile abzuholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, so sind wir nicht zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet, worauf wir den Kunden gesondert hinweisen.

## **11. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 11.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Zahlungen ist Mannheim.
- 11.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar geltenden Streitigkeiten Mannheim. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Die

Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, Friedrichstr. 46, 68199 Mannheim, [www.diakoniewerkstatt.de](http://www.diakoniewerkstatt.de)  
sind ein Geschäftsbereich des

Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. Mannheim, Rheingoldstraße 28 a,  
68199 Mannheim, [www.gemeindediakonie-mannheim.de](http://www.gemeindediakonie-mannheim.de)

Verantwortlich für den Inhalt:

Gernot Scholl (Vorstand)